



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 47 – Nr. 2 – 17.02.2021
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung zum Tübinger Preis für Wissenschaftskommunikation „Wissen teilen - Sharing Knowledge“, vergeben von der Universität Tübingen	38
Zehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO)	40
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Umweltwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	41
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Geoökologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	45
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Applied & Environmental Geoscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	49
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Soziologie: Diversität und Gesellschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	54
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	55
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen nach § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz über die Befreiung Internationaler Studierender von Studiengebühren	56

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung eines Kooperativ-Interreligiösen Forschungsverbunds für Religiöse Bildung am Zentrum für Islamische Theologie	61
Umbenennung der Abteilung für „Indologie und Vergleichende Religionswissenschaft“ in Abteilung für „Indologie“ am Fachbereich Asien-Orientwissenschaften	62

Satzung zum Tübinger Preis für Wissenschaftskommunikation „Wissen teilen - Sharing Knowledge“, vergeben von der Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Februar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1.

Der Tübinger Preis für Wissenschaftskommunikation wird einer Person oder einer Personengruppe verliehen, die durch die Kommunikation ihrer wissenschaftlichen Ergebnisse das Ziel, gesellschaftliche Resonanz zu erzeugen, in beispielhafter Weise erreicht hat. Für die Auszeichnung in Frage kommen Beispiele medialer Wissenschaftskommunikation, die sich als besonders wirkungsvoll und nachhaltig erwiesen haben, aber ebenso Ausstellungen, populärwissenschaftliche Bücher, öffentliche Vortragsreihen oder ungewöhnliche Lehr- oder Praxisprojekte mit hoher Außenwirkung. Mit dem Tübinger Preis für Wissenschaftskommunikation will die Universität mehr Forscherinnen und Forscher dazu zu motivieren, sich für die Kommunikation von Wissenschaft an ein fachfremdes Publikum zu engagieren und so auch das Verständnis für wissenschaftliche Arbeitsweisen in der breiten Öffentlichkeit zu stärken.

§ 2.

Die Auszeichnung ist Teil der Exzellenzstrategie der Universität Tübingen und des entsprechenden Kommunikationskonzepts. Das Preisgeld stammt dementsprechend aus den Mitteln der Exzellenzstrategie. Ausschreibung und Vergabe des Preises sind entsprechend an die Dauer der institutionellen Exzellenzförderung der Universität Tübingen gebunden.

§ 3.

Der Preis wird erstmals 2021 verliehen. Der Preis wird einmal jährlich verliehen und würdigt jeweils die Kommunikationsleistung der oder des Geehrten im zurückliegenden Kalenderjahr.

§ 4.

Neben dem Hauptpreis wird ein Nachwuchspreis verliehen. Das Preisgeld beträgt für den Hauptpreis 10.000 Euro, für den Nachwuchspreis 5.000 Euro. Das Preisgeld muss für die wissenschaftliche Arbeit der oder des Geehrten eingesetzt und innerhalb von einem Jahr nach der Preisverleihung verausgabt werden. Das Preisgeld wird dementsprechend auf ein Drittmittelkonto der oder des Geehrten an der Universität Tübingen überwiesen. Eine Auszahlung auf Konten außerhalb der Rechnungslegung der Universität Tübingen ist ausgeschlossen. Die Verwendung des Preisgeldes ist gegenüber der Abteilung Forschungs- und Exzellenzstrategie nachzuweisen.

§ 5.

Die Universität veröffentlicht alljährlich im November einen Aufruf, um mögliche Kandidatinnen und Kandidaten für die Auszeichnung zu finden. Vorschläge können von allen Mitgliedern der Universität bis spätestens 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres per Post oder Email bei der Hochschulkommunikation eingereicht werden. Jeder Vorschlag ist im Hinblick auf die öffentliche Resonanz der oder des Nominierten zu begründen. Vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten müssen zum Zeitpunkt des Vorschlags Mitglieder der Universität Tübingen sein. Bei einer Forschungsgruppe, die für den Preis vorgeschlagen wird, muss zumindest eine Sprecherin bzw. ein Sprecher der Gruppe Mitglied der Universität Tübingen sein. Mitglieder

der Jury, ihre Angehörigen sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von einer Bewerbung um den Preis ausgeschlossen.

§ 6.

Über die Preisträgerin oder den Preisträger entscheidet eine Jury aus Forschenden, Wissenschaftsjournalistinnen und Wissenschaftsjournalisten sowie weiteren Kommunikationsexpertinnen und Kommunikationsexperten.

§ 7.

Die Jury des Tübinger Preises für Wissenschaftskommunikation besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Rektorat der Universität für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschulkommunikation der Universität Tübingen gehört der Jury qua Amt an. Vom Rektorat ernannte Mitglieder können der Jury maximal sechs Jahre angehören. Die Jury bestimmt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

§ 8.

Das Gremium trifft seine Entscheidungen wenn möglich im Einvernehmen. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, fällt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 9.

Die Jury trifft ihre Entscheidung jeweils im Februar bei einer Sitzung in Tübingen. Jurymitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, dürfen ihr Votum in geeigneter Form elektronisch übermitteln.

§ 10.

Die Jury wird organisatorisch von der Hochschulkommunikation der Universität Tübingen unterstützt.

§ 11.

Die jeweiligen Preisträgerinnen und Preisträger werden unmittelbar nach der Juryentscheidung und der Annahme des Preises intern und extern bekannt gegeben. Die Preisverleihung erfolgt in Form einer Feierstunde.

§ 12.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 11.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Februar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 23.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2015, S. 25), zuletzt geändert durch die neunte Änderungssatzung vom 05.11.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 30/2020, S. 825), wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

1. In § 14 **Beurlaubung** wird folgender **Absatz 7** neu eingefügt.

„Studierende, die für das Sommersemester 2021 nachweisen, dass Sie wegen der Corona-Pandemie nicht am Lehrangebot der Universität teilnehmen können, können aus diesem Grund beurlaubt werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

2. Der bisherige Absatz 7 wird zu **Absatz 8**.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 11.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Umweltnaturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Umweltnaturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

über das Bewerbungsportal der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Universität Tübingen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Online-Formular im Bewerbungsportal der Universität Tübingen zu stellen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;
- b) Nachweise, die Auskunft über die Eignung für den Studiengang geben, für den die Zulassung beantragt wird, sofern sie von der Bewerberin oder dem Bewerber geltend gemacht werden:
 1. zur Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
 2. zu besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen;

(3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Geowissenschaften angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 7 eine Empfehlung

für die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HZG in Verbindung mit § 26 HZVO;
- b) soweit geltend gemacht die Art einer Berufsausbildung und/oder/bzw. Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss gibt sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben;

(2) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

(2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,5 Notenpunkte verbessert werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einschlägigen und überwiegend naturwissenschaftlichen Aspekten bis zu 0,5;
- b) nachgewiesenes Praktikum über eine dem Studium der Umweltwissenschaften förderliche Tätigkeit bzw. berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen oder länger bis zu 0,2;
- c) Freiwilliges Jahr mit natur- und/oder umweltwissenschaftlichem Bezug bis zu 0,3;
- d) Preise mit naturwissenschaftlichem Bezug auf Bundesebene (z.B. Jugend forscht) bis zu 0,4;
entsprechender Landespreis bis zu 0,3.

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 und 9 HZG.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Umweltnaturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (Neufassung) vom 31.03.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2011, S. 154) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 11.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Geoökologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Geoökologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

über das Bewerbungsportal der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Universität Tübingen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Online Formular im Bewerbungsportal der Universität Tübingen zu stellen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;
- b) Nachweise, die Auskunft über die Eignung für den Studiengang geben, für den die Zulassung beantragt wird, sofern sie von der Bewerberin oder dem Bewerber geltend gemacht werden:
 1. zur Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
 2. zu besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen;
- c) ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet und den Umfang von einer DIN A4-Seite nicht überschreiten soll.

(3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Geowissenschaften angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 7 eine Empfehlung für die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HZG in Verbindung mit § 26 HZVO;
- b) soweit geltend gemacht die Art einer Berufsausbildung und/oder/bzw. Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss gibt sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben;
- c) soweit geltend gemacht ein Motivationsschreiben.

(2) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

(2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,5 Notenpunkte verbessert werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) abgeschlossene für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung bis zu 0,5;
- b) abgeschlossene Berufsausbildung mit nur eingeschränktem Bezug zum Geoökologie-Studium bis zu 0,3;
- c) Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder Zivildienst mit für das Geoökologiestudium förderlichen Tätigkeiten bis zu 0,3;
- d) Praktikum bzw. berufspraktische Tätigkeit mit qualifiziertem Nachweis über eine dem Geoökologiestudium förderliche Tätigkeit von länger als 6 Wochen bis zu 0,2;
- e) Praktikum bzw. berufspraktische Tätigkeit mit qualifiziertem Nachweis über eine dem Geoökologiestudium förderliche Tätigkeit von 2 bis 6 Wochen bis zu 0,1;
- f) Preise mit naturwissenschaftlichem Bezug auf Bundesebene (z.B. Jugend forscht) bis zu 0,5;
 - entsprechender Landespreis bis zu 0,3;
 - entsprechender Regionalpreis bis zu 0,2;
 - schulinterner Preis bis zu 0,1;
- g) Motivationsschreiben bis zu 0,1.

Bei nur geringer eigener Aktivität und Selbständigkeit und nur entferntem Bezug zur Geoökologie der Buchstaben c) bis einschließlich e) vermindert sich der Bonus um die Hälfte.

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 und 9 HZG.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Geoökologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31.03.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2011, S. 146) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 11.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Applied & Environmental Geoscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Februar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Quoten und Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Applied & Environmental Geoscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Quoten und Fristen

(1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

- a) zu 50 vom Hundert an deutsche oder deutschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung, zu denen beispielsweise Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, gehören;
- b) zu 50 vom Hundert an sonstige ausländische Bewerberinnen und Bewerber.

Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester

bei der Personengruppe nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis zum 15. Juli;
bei der Personengruppe nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) bis zum 31. März

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Umweltwissenschaften, Geowissenschaften, den in §2 (1) des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Applied & Environmental Geoscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) definierten Fächern oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER. Abweichend von den Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in § 4a Absatz 3 ist bei Vorlage einer deutschen HZB mit dem Unterrichtsfach Englisch mindestens ab Klasse 8 bis zur Abschlussklasse keine bestimmte Note erforderlich;
- c) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a), beispielsweise durch eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums auf jeweils max. 2 DIN A4-Seiten.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,

2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Geowissenschaften angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste je Auswahlquote. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5 oder besser) bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Grundkenntnisse / Kompetenzen aus folgenden Bereichen vorausgesetzt:

- a) Mathematik,
- b) Chemie,
- c) Physik,
- d) Geologie.

(3) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie

- a) ein Transcript of Records, welches Aufschluss über die im Zuge des Studiengangs nach § 3 Abs. 2a) absolvierten Lehrveranstaltungen gibt;
- b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung sowie bis zu zwei Referenzschreiben von Arbeitgebern oder Universitäten;
- c) Qualität und Einschlägigkeit des absolvierten Studiengangs auf nationaler und internationaler Ebene.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

(1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß den Kriterien für die Auswahl nach § 6 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 40 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 mit bis zu 20 Punkten. Diese Gesamtnote wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note	1,0 - 1,3 = 20 Punkte	Note	1,8 = 15 Punkte	Note	2,3 = 10 Punkte
	1,4 = 19		1,9 = 14		2,4 = 9
	1,5 = 18		2,0 = 13		2,5 = 8
	1,6 = 17		2,1 = 12		
	1,7 = 16		2,2 = 11		

- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b) mit insgesamt bis zu 10 Punkten,
- c) Bewertung der Qualität und Einschlägigkeit des absolvierten Studiengangs mit bis zu 10 Punkten.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission zusammen auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. Die Bewertungen der Kommissionsmitglieder werden sodann jeweils addiert, durch die Zahl der Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Durch Aufsummierung der nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a) und § 7 Absatz 2 erreichten Punkte wird für die beiden Auswahlquoten jeweils eine Rangliste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Applied & Environmental Geoscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 430) sowie die Erste Satzung zur Änderung derselben vom 15.05.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2014, S. 186) treten außer Kraft.

Tübingen, den 11.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Soziologie: Diversität und Gesellschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Februar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziologie: Diversität und Gesellschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 18.06.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2020, S. 266) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 6 Absatz 1 Auswahlkriterien

werden die Worte „2,0 oder besser“ ersetzt durch die Worte „2,5 oder besser“.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 11.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Februar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Peace Research and International Relations“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 12.03.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2020, S. 148), wird geändert.

Artikel 1

In § 2 Fristen wird der **Absatz 1** wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 31. Mai

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 11.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen nach § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz über die Befreiung Internationaler Studierender von Studiengebühren

Aufgrund von § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228), i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11.02.2021 erteilt.

Die Satzung der Universität Tübingen nach § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz über die Befreiung Internationaler Studierender von Studiengebühren vom 27. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2017, S. 367), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 25.07.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2019, S. 452) und die Zweite Änderungssatzung vom 23.07.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2020, S. 302), wird geändert.

Artikel 1

In § 2 Auswahlverfahren für die Gebührenbefreiung wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Universität Tübingen befreit besonders begabte Studierende aus den in § 6 Abs. 4 LHGebG benannten Ländern, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen, und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen. Diese Liste dieser Länder wird ergänzt um eine Auswahl von Ländern, deren Bruttoinlandsprodukt pro Person / kaufkraftbereinigt einen unteren Platz auf der Liste des IWF (Liste der Länder nach Bruttoinlandsprodukt (BIP) kaufkraftbereinigt pro Kopf / 2018) innehat.

Der Senat der Universität Tübingen kann ferner auf Vorschlag des Rektorats einzelne Länder festlegen, in denen aus aktuellen politischen Gründen die freie Studienwahl eingeschränkt ist; betroffene Studierende aus diesen Ländern können bei Nachweis der finanziellen Notlage in den Kreis der gemäß § 6 Abs. 4 auszuwählenden besonders begabten Studierenden einbezogen werden.

Grundlage der Nominierung dieser Staaten ist die Unterrichtung der Universität durch das Wissenschaftsministerium nach § 6 Abs. 4 S. 2 LHGebG. Mit Stand des Inkrafttretens dieser Satzung sind das die Länder in der Anlage zu dieser Satzung. Der Entscheidung für Studierende dieser Länder liegen soziale Erwägungen zugrunde.“

Artikel 2

Die **Länderliste** im Anhang wird erweitert und so, wie dort aufgeführt, neu gefasst.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2021.

Tübingen, den 11.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage: Länderliste

Afghanistan
Ägypten
Äquatorialguinea
Angola
Antigua und Barbuda
Äthiopien
Bahamas
Bangladesh
Barbados
Belize
Belarus
Benin
Bolivien
Bhutan
Botswana
Burkina Faso
Burundi
Central African Republik
Chad
Cookinseln
Comoros
Demokratische Republik Kongo
Dominica
Dominikanische Republik
Djibouti
Elfenbeinküste
El Salvador
Eritrea
Fidschi
Gambia
Ghana
Guatemala
Gabun
Guinea
Guinea Bissau
Grenada
Guyana
Honduras
Haiti
Jemen

Indonesien
Jamaika
Kap Verde
Kambodscha
Kamerun
Kenia
Kiribati
Kirgisistan
Komoren
Kuba
Laos
Lesotho
Liberia
Madagaskar
Malawi
Marokko
Mali
Marshallinseln
Mauritius
Mauretanien
Mikronesien
Mosambik
Myanmar
Nauru
Namibia
Niue
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Nordkorea
Osttimor
Palästinensische Gebiete
Palau
Papua-Neuguinea
Philippinen
Republik Kongo
Republik Moldau
Ruanda
Sambia
Sao Tome und Principe
Seychellen

Senegal
Sierra Leone
Solomonen
Samoa
Somalia
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Südsudan
Sudan
Surinam
Südafrika
Sri Lanka
Swasiland
Tadschikistan
Tansania
Timor- Leste, (Ost Timor)
Tonga
Togo
Tuvalu
Trinidad und Tobago
Tschad
Uganda
Ukraine
Usbekistan
Vanatu
Vietnam
Yemen
Zimbabwe
Zentralafrikanische Republik

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung eines Kooperativ-Interreligiösen Forschungsverbunds für Religiöse Bildung am Zentrum für Islamische Theologie

Der Senat hat dem Antrag auf Einrichtung eines Kooperativ-Interreligiösen Forschungsverbunds für Religiöse Bildung am Zentrum für Islamische Theologie gemäß § 40 Absatz 4 LHG zugestimmt.

Tübingen, den 05.02.2021

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Umbenennung der Abteilung für „Indologie und Vergleichende Religionswissenschaft“ in Abteilung für „Indologie“ am Fachbereich Asien-Orientwissenschaften

Der Senat hat dem Antrag der Philosophischen Fakultät auf Umbenennung der Abteilung für „Indologie und Vergleichende Religionswissenschaft“ in Abteilung für „Indologie“ am Fachbereich Asien-Orientwissenschaften gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG zugestimmt.

Tübingen, den 12.02.2021